

1 Supervision – Eine Skizze zum Präzisierungsbedarf

Ein Plädoyer für die Einführung fachlicher Standards

Das Mediationsgesetz und seine Verordnung haben der Supervision einen festen Platz in der Ausbildung und für die Qualitätssicherung zugewiesen. Folgt man jedoch nur den Vorgaben der Verordnung führt das zu einem enormen Qualitätsverlust. Die Autorin mutet den LeserInnen ihren Ärger darüber zu und stellt die These auf, dass man den Vorgaben nicht gerecht werden kann, wenn man gleichzeitig den Beratungsbedarf der Weiterbildungsteilnehmenden und die fachlichen Standards von Supervision ernst nimmt.

1.1 Der Blick den Tellerrand

Die Deutsche Gesellschaft für Supervision (DGSv) hat in ihren ethischen Leitlinien eine wunderbare Selbstverpflichtung formuliert, die sicher stellt, dass die Mitglieder das tun, was sie gut können, diese Expertise weiter entwickeln, in hoher Qualität weitergeben und ihre professionellen Beratungsnachbar wahrnehmen, respektieren und mit ihnen kooperieren.

»Trotz der Vielfältigkeit und Komplexität der Aspekte ist Supervision eine Form der Beratung neben anderen – ergänzenden und/oder konkurrierenden – Verfahren. So werden Grenzen u.a. zu psychotherapeutischen Prozessen, zur Organisationsentwicklung, Unternehmensberatung, Mediation, Moderation, Unterricht und Selbsterfahrung gewahrt(...).«¹

Man könnte es auch knapp zusammenfassen mit dem Sprichwort »Schuster, bleibe bei deinem Leisten.« Stellen Sie sich vor, Schuster beginnen, nicht nur Schafe zu züchten und ihr Leder selbst zu gerben, sondern in diesem Handwerk auch auszubilden, ohne dieses gelernt zu haben. Aus welcher Fachlichkeit speist sich das Wissen, was dann weitergegeben wird? Wohin geht dabei die Aufmerksamkeit der Meister und was für ein Geschäftsmodell motiviert wohl dazu? Ist es die Liebe zum ganzheitlichen Handwerk oder die erhofften Versprechungen in dem anderen Markt?

Übertragen auf die Nachbarschaften von Supervision und Mediation mache ich in meinen Supervisionen und Weiterbildungen die Erfahrungen, dass MediatorInnen mit Erstaunen beschreiben, dass sie jetzt erst verstehen, was Supervision ist bzw. leisten kann und dass sie bisher Supervisionserfahrungen gemacht haben, die sich davon deutlich unterscheiden.

Aus der Perspektive einer benachbarten Beratungsprofession begleite und beobachte ich nun seit vielen Jahren die Bemühungen um die angemessene Beschreibung und Verortung von Supervision in der Mediationsweiterbildung und staune über den verengten Blick auf Supervision, die Ignoranz zur Nachbarschaft mit ihrem intensiven fachlichen Diskurs, der fundierten wissenschaftlichen Forschung und den verständigten Begriffen und Standards. Es erscheint gelegentlich so, als wollten Mediatoren Supervision neu erfinden.

¹ www.dgsv.de

Autorenversion Carla van Kaldenkerken 12-2019
Aus Spektrum der Mediation Heft 78 – 2019

Besonders bemerkenswert ist, dass auch der Gesetzgeber diese Expertise ignoriert und Vorgaben festlegt, die die Verwirrung erhöhen und die Beratung von AusbildungskandidatInnen in ihrer ersten eigenen Praxis als MediatorInnen und die Fallreflexion erfahrener MediatorInnen auf eine Begleitung reduziert, für die die Bezeichnung Praxisberatung geeigneter erscheint.

Nun finden wir uns also einer babylonischen Sprachverwirrung wieder und ich beobachte seit bald 15 Jahren die immer wiederkehrende Diskussion, was genau nun Supervision sei, die neuerdings um die Frage ergänzt wird, wie die gesetzlichen Vorgaben zu verstehen und umzusetzen wären. Bei allem oben erwähnten Ärger und Staunen, plädiere sehr dafür diese Klärungsbemühungen aufeinander zu beziehen und als Chance zu nutzen.

Die Suche nach den passenden Begriffen, dem angemessenen (im Kontext von Ausbildung lernfördernden) Setting, um die richtige Auslegung des Gesetzes und seiner Verordnung macht auf eine interessante Lücke aufmerksam, die sich auftut, wenn man versucht das Gesetz und seine Verordnung, professionelle Standards und die Anforderungen der Zielgruppe in Passung zu bringen. Ich behaupte, dass diese Passung nicht herzustellen ist und möchte davon abraten, Begriffe aus der Not heraus zu kreieren, die dann nur für den Kontext der MediatorInnen gelten und die eingeführten Begriffe in Nachbarprofessionen ignorieren.

Zitat: Gesetzliche Vorgaben, professionelle Standards und Bedarfe der Zielgruppe lassen sich nicht in Passung bringen.

Entweder missachten wir, z.B. die gesetzlichen Vorgaben, wenn wir die Supervision ausschließlich im Gruppensetting durchführen, so wie der Kollege Dr. Jürgen von Oertzen im letzten Heft² deutlich markiert oder wir halten die gesetzlichen Vorgaben ein und reduzieren die Möglichkeiten, die Supervision in der Aneignung einer neuen beruflichen Rolle und Qualitätssicherung leisten könnte.

1.2 Die Dimensionen im Einzelnen

Nachfolgend versuche ich die vier Dimensionen - Gegenstand und Fokus der Supervision, Umfang, Setting, Zeitpunkt der Beratung und Qualifikation der SupervisorInnen - mit den Vorgaben des Gesetzes und seiner Verordnung, den Standards des BM e.V., des Qualitätsverbund Mediation (QVM) mit dem aktuellen Fachdiskurs unter SupervisorInnen ins Verhältnis zu setzen.

Die Verordnung verlangt für die fallbezogene Beratung ein einmaliges Einzelgespräch im Anschluss an die durchgeführte Mediation. Damit wird der Inhalt der Beratung festgelegt auf die Fallbesprechung. Es werden keine besonderen Anforderungen an die Qualifikation der Supervisor*innen gestellt und faktisch kann jeder Supervision anbieten, was im Markt seitdem auch zu beobachten ist.

Der Bundesverband Mediation e.V. formuliert als Arbeitsgegenstand die Reflexion des beruflichen Handelns als MediatorIn, der Rolle und des persönlichen Konfliktverhaltens. Als

² von Oertzen 2019

SupervisorInnen werden im Rahmen dieser Standards AusbilderInnen für Mediation oder SupervisorInnen mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung einer Mediationsfortbildung von mind. 30 Stunden anerkannt. Der Umfang der Supervision während der Ausbildung beträgt 30 Stunden, wovon mindestens 10 Stunden fallbezogen gearbeitet werden muss.

In den Standards des Qualitätsverbund Mediation (QVM) wird als Gegenstand der ausbildungsbegleitenden Supervision die »fallbezogene psychologische Grundlagen der Mediation und Selbsterfahrung im Konfliktverhalten, „Trigger“ und Biografiearbeit.«³ ausgewiesen. Zwischen Einzelsupervision und Gruppensupervision wird kein Unterschied gemacht und ein Setting kreiert, in der eine Fallbesprechung im Gruppensetting als Einzelsupervision stattfinden kann.

Der Bedarf von AusbildungskandidatInnen und BerufseinsteigerInnen ist eine ganz spezifische Form von Supervision, wie sie im Studium der Sozialarbeit, in der Lehrsupervision von SupervisorInnen und auch in Therapieausbildungen bereits konzipiert sind. Neben der Fallbesprechung müssen für die Übernahme einer beruflichen neuen Identität und Rolle weitere Aspekte mitbetrachtet werden.

1.3 Fachliche Anregungen aus der Nachbarschaft

SupervisorInnen definieren die Ausbildungssupervision als Begleitung der Rollenübernahme im Kontext der ersten oder neuen beruflichen Praxis. Dafür steht das berufliche Handeln in der neuen Rolle im Mittelpunkt der reflexiven Beratung und wird um vier weitere Elemente erweitert: AnfängerInnen benötigen eine Erweiterung des Methodenrepertoire und des Wissens, die Begleitung und die konkrete Vorbereitung des Handels. Zudem liegt es in der Verantwortung der AusbildungssupervisorInnen die Qualität für den Kunden/Klienten trotz der Ausbildungssituation zu sichern.⁴

Idealerweise integriert Ausbildungssupervision die 5 Elemente Wissensvermittlung, Selbstreflexion, Identitäts- und Rollenklärung, Vorbereitung der eigenen Praxis und die Kontrolle für eine gute Leistung für den Kunden.

Überblick und Vergleich (Im Rahmen der Ausbildung)

	Inhalt	Umfang und Zeitpunkt	Setting	Qualifikation
Gesetz und Verordnung	Besprechung eines durchgeführten Falls	1 Sitzung pro Fall Nachbetrachtend	Einzel	Keine Festlegung
Standard des BM e.V.	Reflexion des Handelns, der eigenen Rolle und des persönlichen Konfliktverhaltens	30 Stunden Mind. 10 Stunden Fallsupervision.	Einzel und Gruppe	AusbilderInnen BM oder SupervisorInnen mit Zusatzqualifikation

³ Standards QVM 2019

⁴ van Kaldenkerken 2014

Autorenversion Carla van Kaldenkerken 12-2019
Aus Spektrum der Mediation Heft 78 – 2019

QVM	Fallbezogene psychologische Grundlagen der Mediation, Selbsterfahrung im Konfliktverhalten, Biografiearbeit	20-30 Stunden	Gruppe »Einzelsupervision in der Gruppe«	Angaben nicht gefunden
Verständnis DGSv	Wissensvermittlung, Selbstreflexion, Identitäts- und Rollenklärung, Vorbereitung des Handelns, Kontrolle für eine gute Leistung für den Kunden	Den vollständigen Beratungsprozess begleitend (vorbereitend, prozessbegleitend und auswertend)	Einzelnen oder/ und in der Gruppe	Experten des Faches (erfahrene Mediatoren) mit Zusatzausbildung

Herbert Effinger⁵ hat in einer Studie zur Ausbildungssupervision eine Vielzahl an Kriterien formuliert, die den Bedarf der Lernenden und die verschiedenen Formen von Begleitungsformaten in den neuen Beruf oder die neue Profession systematisiert. Um wirklich von Supervision zu sprechen, sollten die folgenden 7 Kriterien zumindest annähernd erfüllt sein:

1. In welchem Verhältnis stehen die fünf Elemente Reflexion, Identitätsentwicklung und Rollenklärung, Wissensvermittlung, Vorbereitung des Handelns/Übung und Kontrolle der Qualität für den Kunden? Supervision zeichnet sich durch einen hohen Reflexionsanteil aus, der sich aber flexibel am Arbeitsgegenstand der Falleinbringer orientieren kann.
2. Qualifizierte SupervisorInnen sind aufgrund ihrer Expertise und Erfahrung in der Lage die obengenannten fünf Elemente zu bedienen.
3. Supervision sollte nicht von den bewertenden AusbilderInnen, sondern von externen Fachkräften durchgeführt werden, um einen zusätzlichen, vertraulichen Raum zu schaffen, indem auch persönlichere Themen besprochen werden können.
4. Bei der Einbindung der Supervision gibt es eine klare Trennung mit expliziten Verschwiegenheitsvereinbarungen einerseits und eine konzeptionelle Verbundenheit andererseits. Supervision balanciert transparent das Dreieck aus AusbildungsteilnehmerInnen, Ausbildungsleitung und SupervisorIn durch klare Regeln, Transparenz und verbindlichen Aussagen zur Offenheit und Verschwiegenheit.
5. Der Beginn der Supervision muss parallel zum Beginn der ersten Mediationspraxis möglich sein. Das wird in der Regel durch einen flexiblen Umgang mit Einzel- und Gruppensupervision ermöglicht.
6. Die Anzahl der Sitzungen und der Umfang der Sitzungen muss in einem guten Maß und Rhythmus zur Gruppengröße und zu den einzubringenden Fällen der TeilnehmerInnen stehen und sich nicht nur an den Standards orientieren. Die Gruppengröße sollte eine Höchstgrenze idealerweise von 8 TeilnehmerInnen haben. Je größer die Gruppe, umso höher muss dann aber der Zeitumfang kalkuliert werden.

⁵ Effinger 2002

7. Die TeilnehmerInnen können trotz der verpflichtenden Supervision im Rahmen der Ausbildung zwischen SupervisorInnen auswählen. Es sollten möglichst viele Wahlmöglichkeiten, sowohl in der Gruppenzusammensetzung, der Auswahl der SupervisorInnen und der Settings ermöglicht werden.

1.4 Konsequenzen

Folgt man den oben skizzierten Überlegungen zur Supervision und ihrer Funktion im Rahmen der Mediationsausbildung, werden die inhaltlichen Lücken und die fehlende Präzisierung deutlich, um die immer wieder gerungen wird.

Die Kriterien von Effinger zeigen deutlich den Bedarf an inhaltlicher Weiterentwicklung der Standards der ausbildungsbegleitenden Supervision im Rahmen der Mediationsweiterbildungen auf.

Im Laufe der Standardentwicklung und -fortschreibungen wurde der Fokus der Supervision immer wieder präzisiert. Die fallbezogen und fallbegleitende Supervision ist mittlerweile festgeschrieben und auch die Reflexion der persönlichen und professionellen Einflüsse auf das Handeln sind als Gegenstand vorgesehen. Nur die gesetzlichen Bestimmungen reduzieren die Beratung wieder auf das Fallgeschehen und gehen mit allen Vorgaben weit hinter die professionelle Entwicklung der Standards in den Verbänden zurück.

Die aktuelle Debatte macht deutlich, dass in den Standards präzisiert werden sollte, was Einzel- und Gruppensupervision bedeutet. Unter Einzelsupervision versteht man die Beratung im Einzelsetting und nicht die Beratung einer Person im Beisein einer Gruppe. Der Versuch, die rechtlichen Vorgaben in der Gruppensupervision einzuhalten, mag ein interessantes Sprachspiel sein und überzeugt möglicherweise Laien, wirft aber bei genauer Betrachtung viele fachliche Fragen auf, die sich nicht wirklich seriös beantworten lassen.

Wenn die Supervision sich am Bedarf der Zielgruppe orientieren würde, wäre außerdem ein flexibler Umgang mit dem Einzel- und Gruppensetting hilfreich, um ein passgenaues Timing einer Begleitung des Falles zu ermöglichen.

Die Nachbetrachtung von bereits durchgeführten Mediationen sind weit weniger wirksam für die Entwicklung des professionellen Habitus, als die Vorbereitung von Mediationen, die mit Probehandeln neuer Verhaltensoptionen gut vorbereitet werden können. Die fallbegleitende Reflexion über mehrere Sitzungen ermöglicht erst die Erkundung von persönlichen Mustern und Prämierungen aufgrund biografischer Vorerfahrungen.

Eine nur einmalige Beratung, wie es die Verordnung vorsieht, kann vermutlich nicht mehr leisten, als eine Fachberatung und Bewertung des Mediationsprozesses. Eine prozessbegleitende Supervision über mehrere Einheiten und möglicherweise auch z.T. in der Gruppe ermöglicht erst die komplexe Reflexion des beruflichen Handels in der Rolle als MediatorIn bezogen auf den „Fall“, die eigene Person, die eigene Prägung und Vorannahmen und die professionellen Standards.

Die nächste und vermutlich weitaus größere Differenz, die sich bzgl. der Qualität und Funktion von Supervision auftut, ist die ganz konkrete Praxis in den Weiterbildungen. Die Praxis der Supervision unterscheidet sehr von den Vorgaben der Standards, die mangels Präzisierung auch einigen Interpretationsspielraum ermöglichen. Hier tut sich eine große Lücke auf, da die Verbände die Qualität und Auslegung der Standards bei den Ausbildungsinstituten nicht überprüfen können.

Der Umfang der Supervision ist mit Standards der Verbände so großzügig ausgelegt, dass es unkompliziert möglich ist, die gesetzlichen Vorgaben der Einzelberatung einzuhalten und trotzdem die Gruppensupervision zu ermöglichen. Für die Lernenden beide Settings vorzusehen, bietet sich zudem an, damit sie den Unterschied kennenlernen können. Dafür braucht es allerdings wieder gut ausgebildete SupervisorInnen, die sowohl mit dem Gruppengeschehen und den Spiegelungsphänomenen in einer Gruppe für die Fallreflexion, als auch mit Resonanzthemen aus dem Umfeld arbeiten können.

1.5 Fazit

Seit Beginn der Standardentwicklung im Bundesverband Mediation e.V. lassen sich über die Jahre die kleinen Verbesserungen und Präzisierungen nachverfolgen. Sie reichen bei Weitem nicht, um die Qualität zu bieten und zu sichern, die möglich wäre.

Es haben sich in der Begrifflichkeit und Anwendung von Supervision Gewohnheiten eingeschliffen, die im wieder zu Irritationen führen. So beschreiben AusbilderInnen ihre Motive, Supervision in der (Doppel-)Rolle als interner Ausbilder selbst anzubieten damit, dass sie das nicht anders kennengelernt haben und genau dieses Setting und ein bestimmtes Geschehen (Rollenspiele, Fachberatung oder einer Einzelsupervision zu zuschauen) für Supervision halten.

Daraus folgt, dass auch eine Profession die eigenen Gewohnheiten beleuchten, mit anderen Ideen und Fachwissen abgleichen und in Frage stellen sollte, um die professionell bedingten Wahrnehmungslücken zugänglich zu machen und die Qualität weiter zu entwickeln.

1.6 Literatur

Herbert Effinger, Reflexion berufsbezogenen Handelns? Ja, aber wie? In: Organisationsberatung- Supervision- Coaching (OSC) 3-2002, S. 245- 269

Carla van Kaldenkerken, Supervision und Intervision in der Mediation. Ein Handbuch mit Anleitungen für die Praxis. Metzner- Verlag, 2014

Carla van Kaldenkerken, Die besondere Konstellation von Triaden im Ausbildungssystem. In Edlertud Freitag- Becker, Mechtild Grohs-Schulz, Heidi Neumann-Wirsig (Hg.) Lehrsupervision im Fokus, 2017

Jürgen von Oertzen, Gruppensupervision nicht mehr zulässig. SdM 77/2019

Autorenversion Carla van Kaldenkerken 12-2019
Aus Spektrum der Mediation Heft 78 – 2019

